

Nutzungsvereinbarung

zwischen

*dem Landkreis St. Wendel,
vertreten durch Herrn Landrat Franz Josef Schumann,
nachstehend Landkreis genannt*

und

*dem Förderverein „Kunstzentrum Bosener Mühle e. V.“,
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, Herrn Erwin Volz, MdL,
Am Wallesborn, 66625 Nohfelden,
nachstehend Verein genannt*

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Nutzung und Größe des Geländes

1. Der Landkreis ist Eigentümer des im Grundbuch Bosen verzeichneten Grundbesitzes, auf dem die Bosener Mühle errichtet ist.
2. Der Landkreis stellt dem Verein die Bosener Mühle sowie die in dem anliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Grundstücksfläche als Kunstzentrum zur Verfügung. Der Lageplan ist als Anlage dem Vertrag beigelegt. Die Anlage gilt als Bestandteil des Vertrages.
3. Die Bosener Mühle mit dem zur Verfügung gestellten Gelände wird von dem Verein ausschließlich als Kunstzentrum genutzt. Eine andere Nutzung der Anlage ist nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.
4. Die Vertreter des Landkreises sind jederzeit berechtigt, das in der Anlage eingezeichnete Gelände sowie die aufstehenden Gebäude zu betreten.

§ 2

Umfang und Nutzung

1. Der Landkreis räumt dem Verein das Recht ein, ohne Zahlung eines Pachtzinses das ihm überlassene Gebäude mit Aufbauten ausschließlich zu nutzen. Eine Einfriedung des Geländes oder von Teilen davon ist nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.
2. Die Anlage ist entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 der Satzung des Fördervereins „Kunstzentrum Bosener Mühle e. V.“ zu nutzen. Eine Änderung des § 2 a.a.O. bedarf der Zustimmung des Landkreises.

3. Die Nutzungsüberlassung des Geländes sowie der Aufbauten an Dritte - natürliche oder juristische Personen - ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises zulässig.

§ 3

Zustimmung des Landkreises zu baulichen Maßnahmen

Neben der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen alle baulichen Maßnahmen, auch bauliche Änderungen geringen Umfangs oder feste Installationen im Ausstellungsraum und in den Ateliers, der schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

§ 4

Unterhaltung und Pflege der Anlage

1. Unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen an den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücksflächen und den aufstehenden Bauten gewährleistet bzw. übernimmt der Verein alle für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücke und der aufstehenden Bauten gegebenen Sicherungspflichten des Eigentümers (Verkehrssicherungspflicht, Streupflicht, Beleuchtungspflicht, Versicherungspflicht für aufstehende Bauten und Ausstellungen).
2. Der Verein verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung des ihm überlassenen Geländes.
3. Der Verein trägt sämtliche aus dem laufenden Betrieb entstehenden Nebenkosten. Dies sind insbesondere die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung, Telefon, das Entgelt für Hausmeistertätigkeiten, Bürotätigkeiten sowie für Reinigungsarbeiten in den Appartements und den sonstigen Baulichkeiten.
4. Aufgrund der Vereinbarung nach Abs. 1 stellt der Verein den Landkreis von allen Schadenersatzansprüchen, die insbesondere aus der Eigentümerhaftpflicht bzw. der Verkehrssicherungspflicht herrühren können, frei.
5. Der Landkreis verpflichtet sich zum Abschluß eines Privathaftpflichtversicherungsvertrages, der die sich aus Abs. 4 ergebenden Schäden abdeckt. Die Versicherungsprämie wird dem Landkreis durch den Verein gegen Vorlage des Versicherungsvertrages jährlich erstattet.

§ 5

Zahlung des Pachtzinses

1. Ein Pachtzins wird durch den Landkreis nicht erhoben.
2. Der Verein hat dem Landkreis die ihm entstehenden Auslagen (Versicherungen, Gebühren, Beiträge usw., die sich aus § 4 ergeben) nach Vorlage der Rechnung zu erstatten.

§ 6

Zahlung einer Zulassungs- und Seebenutzungsgebühr

1. Mit der unentgeltlichen Verpachtung der Bosener Mühle sind keine zusätzlichen Leistungen, insbesondere keine Zulassung von Booten oder anderen Wasserfahrzeugen auf dem Bostalsee, erteilt.
2. Der Verein verpflichtet sich, seine Mitglieder und Besucher bei Nutzung der Freizeitanlagen des Betriebes „Freizeitzentrum Bostalsee“ an die jeweilige Einrichtung zu verweisen.

§ 7

Nutzungsbeschränkungen

1. Der Landkreis ist berechtigt, soweit dies zur Unterhaltung des Gebäudes erforderlich oder zur Durchführung von bestimmten Veranstaltungen notwendig ist, das Kunstzentrum für bestimmte Tage ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Der Verein verpflichtet sich, dem Landkreis die Nutzung des Kunstzentrums nach vorheriger Vereinbarung gegen Erstattung der Auslagen zu gestatten.
2. Der Landkreis und der Verein koordinieren die Termine für ihre Veranstaltungen. Aus Gründen der Planungssicherheit findet die Koordination spätestens im IV. Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr statt. Soweit keine Einigung bis zum 31.10. eines Jahres zustande kommt, hat der Landkreis in dem Folgejahr das Recht, an den gleichen Tagen bzw. an den gleichen Wochenenden wie im Vorjahr eigene Veranstaltungen durchzuführen, wenn er dies dem Verein bis zum 30.11. des alten Jahres schriftlich mitteilt. Dies bedeutet, daß nicht das jeweilige Datum, sondern die jeweilige Kalenderwoche für die Terminierung entscheidend ist. Außerdem hat der Landkreis das Recht, bis zu drei weitere Veranstaltungen in dem Folgejahr durchzuführen, wenn er den jeweiligen Zeitraum hierfür bis zum 30.11. des Folgejahres dem Verein schriftlich mitteilt und die Anlage im vergangenen Jahr nicht bereits mit Veranstaltungen durch den Verein in diesem Zeitraum belegt war.
3. Der Verein kann die Appartements, Ateliers und Ausstellungsräume an Dozenten und Künstler vermieten. Die Höhe des Mietzinses für die Appartements sowie die anderen Baulichkeiten bedarf der Zustimmung des Landkreises. Ebenso bedarf die Vermietung an Dritte der Zustimmung des Landkreises. Über die Vermietung der Appartements, Ateliers und Ausstellungsräume ist dem Landkreis zum Jahresende ein Belegungsplan, in dem die Dauer, die Höhe der gesamten Mieteinnahmen und der Grund der Belegung zu entnehmen sind, vorzulegen.
4. Der Landkreis behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Verein die Appartements und Ateliers auch unmittelbar selbst an Dritte zu vermieten.

§ 8

Vertragsdauer

1. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein über das Kunstzentrum erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren. Vertragsbeginn ist der 01.11.1995. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

2. Der Landkreis ist berechtigt, zur Änderung von einzelnen Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung eine Abänderungskündigung dieser Nutzungsvereinbarung zu erklären. Diese Abänderungskündigung muß spätestens zum 01.07. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres erklärt werden.
3. Dem Landkreis steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Nutzungsvereinbarung nur dann zu, wenn der Verein die vertragmäßige Nutzung der Anlage nicht mehr gewährleistet oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt 6 Wochen.
4. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie fristgemäß gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins „Kunstzentrum Bosener Mühle e. V.“ schriftlich erklärt wird.

§ 9 ***Betriebskosten***

Der Verein trägt die Kosten für die in § 4 aufgeführten Verpflichtungen. Verpflichtungen des Landkreises hierfür bestehen nicht. Die Kosten für Schönheitsreparaturen trägt der Verein bis zu 200,00 DM pro Schadensfall, maximal jedoch 1.000,00 DM im Jahr.

§ 10 ***Einhaltung der Ordnungsvorschriften***

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller Ordnungsvorschriften, die vom Landkreis oder vom Betrieb „Freizeitzentrum Bostalsee“ erlassen wurden und werden. Er hält seine Mitglieder und Gäste sowie alle übrigen Besucher des Kunstzentrums zur Einhaltung dieser Ordnungsvorschriften an.

§ 11 ***Beauftragte des Landkreises***

1. Der Landkreis beauftragt Mitarbeiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung.
2. Der Landkreis teilt dem Verein schriftlich die Namen der von ihm beauftragten Personen mit.

§ 12 ***Vertragsänderungen***

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12
Inkrafttreten


Vorstehender Vertrag tritt zum 01.11.1995 in Kraft.

Für den Landkreis St. Wendel


Für den Förderverein Kunstzentrum
Bosener Mühle e. V.

St. Wendel, 08. November 1995

Nohfelden, 08. November 1995



Handwritten signature: *[Signature]*
Landrat



Handwritten signature: *[Signature]*
Kunstzentrum
Bosener Mühle
66925 Nohfelden